

L. V. 72<sup>a</sup>

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft

in

Görlitz.



Gedruckt bei Gotthold Heinze.

L. V. 72. a. 1825.

L. V. 72<sup>a</sup>.

L. V. 72<sup>a</sup>

L. V. 72

# Statuten

der

## Naturforschenden Gesellschaft

zu

Görlitz.



---

Gedruckt bei Gotthold Heinze.

---

1825.

Das Jahr 1833 ist ein Jahr der großen Veränderungen in der  
Geschichte der Wissenschaften. In diesem Jahre ist die  
Erfindung des Photographen gemacht worden. Diese  
Erfindung hat die Wissenschaften in eine neue  
Welt geführt. In diesem Jahre ist auch die  
Erfindung des Dampfmaschinen gemacht worden.  
Diese Erfindung hat die Wissenschaften in eine  
neue Welt geführt.

Das Jahr 1834 ist ein Jahr der großen Veränderungen in der  
Geschichte der Wissenschaften. In diesem Jahre ist die  
Erfindung des Photographen gemacht worden. Diese  
Erfindung hat die Wissenschaften in eine neue  
Welt geführt. In diesem Jahre ist auch die  
Erfindung des Dampfmaschinen gemacht worden.  
Diese Erfindung hat die Wissenschaften in eine  
neue Welt geführt.

Das Jahr 1835 ist ein Jahr der großen Veränderungen in der  
Geschichte der Wissenschaften. In diesem Jahre ist die  
Erfindung des Photographen gemacht worden. Diese  
Erfindung hat die Wissenschaften in eine neue  
Welt geführt. In diesem Jahre ist auch die  
Erfindung des Dampfmaschinen gemacht worden.  
Diese Erfindung hat die Wissenschaften in eine  
neue Welt geführt.

## E i n l e i t u n g.

Im Jahre 1811 schlossen sich einige Geschäftsmänner zu Görlitz inniger an einander an, indem sie unter sich festsetzten, die nach täglich vollbrachtem Geschäftsleben ihrer freien Anwendung übrig bleibenden Stunden einer genußreichen Erholung zu widmen. Ihre allseitige Neigung fiel zuvörderst auf eine freundschaftliche Unterhaltung über ornithologische Gegenstände, und nächstdem, daß man als Grundsatz aufstellte, das Leben der Stubenvögel insbesondere zu beobachten, setzte man sich auch vor, auf dem ornithologischen Gebiete überhaupt sich das Wissenswürdige zuzueignen, durch eigenes Forschen und Nachdenken manches zu berichtigen, und durch Austausch der gegenseitigen Meinungen in Fällen, wo noch Zweifel obschweben, der Wahrheit näher zu kommen.

So schön das Project der zusammengetretenen Naturfreunde war, so erfolgreich war es auch.

Man fühlte sich durch das Anwachsen der Gesellschaft sehr bald in Stand gesetzt, ein eigenes Locale zu miethen; man versammelte sich an gewissen Tagen, und setzte Statuten, oder diejenigen Bedingungen fest, unter denen die Gesellschaft fortbestehen sollte; durch den Zutritt mehrerer geschätzten Mitglieder, kam ein wissenschaftliches Leben in den befreundeten Zirkel, und während dem, daß mehrere interessante Arbeiten und Abhandlungen, Beweise einer vielversprechenden Thätigkeit wurden, entstand auch schon für ausgestopfte Vögel ein freundliches Cabinet.

So wurde die ornithologische Gesellschaft zu Görlitz begründet, deren späterhin der würdige Oberforstsrath *Bechstein* in Dreißigacker, als auswärtiges Ehrenmitglied, in seinen Schriften rühmliche Erwähnung gethan hat.

Das Jahr 1813, welches durch seine kriegerischen Unruhen auf wissenschaftliche Thätigkeit so nachtheilig wirkte, veranlaßte auch in der ornithologischen Gesellschaft zu Görlitz eine schmerzliche Unterbrechung, und in einem Zeitpunkte, wo eine Art von Betäubung sich auch des Besonnensten bemächtigt hatte, ließen die Mitglieder des Vereins die lieb gewordenen Bande allmählig fahren.

Schweigend gab man eine Vereinigung auf, die der angenehmsten Genüsse bereits so manche geboten hatte. Doch, was den furchtbar gebietenden Umständen der Zeit also sich fügen mußte, blieb nicht ganz vergessen. Die Liebe für den einmal aufgefaßten Gegenstand glomm fort unter den Stürmen des Krieges, und die Hoffnung richtete leise ihre Fittige nach den frohen Tagen hin, wo denn doch wieder einmal der Mann sein ruhiges Wirken in den gewohnten Gleisen werde beginnen können.

Kaum waren diese Tage herbeigekommen, so erwachte auch unter den Mitgliedern der ornithologischen Gesellschaft wieder der alte Geist, und im verjüngten Leben stand in Kurzem das Ganze wieder aufs neue da.

Jetzt richtete man seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf Vollkommnung der Statuten, und auf eine innere Organisation, wodurch nicht nur der künftige Geschäftsgang erleichtert, sondern auch das Bestehen der Gesellschaft mehr gesichert werden sollte. Man setzte ein für allemal fest, Quartal-Hauptversammlungen in der Absicht zu halten, über die wesentlichsten Bedürfnisse der Gesellschaft sich zu berathen, die gemachten Fortschritte zu untersuchen und zu beurtheilen, und Bestimmungen zu treffen, die der Gesellschaft förderlich werden könnten. So gestaltete sich das Ganze zu etwas Erfreulichem und nahm je mehr und mehr einen ernstern Charakter an.

Der edle Wettstreit, mit welchem die Mitglieder unter einander über manchen schwierigen Gegenstand ihre Meinungen gegenseitig austauschten, brachte erfreuliche Resultate hervor, und wirkte so vortheilhaft nach aussen hin, daß die Gesellschaft durch den Beitritt geachteter Männer einen bedeutenden und ersprießlichen Zuwachs erhielt. Bei dem allen ließ man auch das angelegte Cabinet seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen, sondern war unausgesetzt bemüht, sowohl durch Aufstellung inländischer und ausländischer Vögel, als auch durch Ankauf eines nicht unbedeutenden Cabinets von auswärt's, demselben ein imponirendes Ansehen zu verschaffen. Nach wenigen Jahren befand sich die Gesellschaft im Besitz einer Sammlung von beinahe 400 Exemplaren.

Dies war der Zustand der ornithologischen Gesellschaft zu Görlitz, als auf einmal im Jahre 1822 durch mehrere Mitglieder der Wunsch sich aussprach, das Gebiet des Forschens und der Thätigkeit zu erweitern, und nicht, wie bisher, der Ornithologie nur ausschließlich, sondern in Zukunft der großen Natur im Allgemeinen seine Aufmerksamkeit zu widmen. Vorschläge, die deshalb gethan wurden, fanden Widerspruch, wurden aber doch endlich unter der Bedingung genehmigt, daß mit besonderer Beibehaltung des ornithologischen Faches, auch im übrigen Gebiete der Natur, so, wie sich jeder dazu berufen fühlte, gearbeitet werden könnte; und so wurde denn im Jahre 1823, nach vorhergegangener reiflicher Ueberlegung, der Name ornithologische Gesellschaft in

### Naturforschende Gesellschaft

umgewandelt.

Dieser Fortschritt der Gesellschaft zu einem ganz neuen und veränderten Standpunkte aber machte es nun auch nothwendig, die bisherigen Statuten wesentlich zu verändern; und nach mehreren Zusammenkünften, die deshalb Statt gefunden hatten, kam man dahin überein, daß in Gemäßheit der unten stehenden Bedingungen und Festsetzungen, nach vorhergegangener Genehmigung der höhern und höchsten Behörde, zu Erweiterung und Erhöhung ihrer Wirksamkeit, unter Ertheilung der Rechte einer Corporation und moralischen Person, die Naturforschende Gesellschaft zu Görlitz ihre Existenz für künftige Zeiten begründen und befestigen solle.

**Statuten**  
der  
**Naturforschenden Gesellschaft**  
zu  
**Görlitz.**

**Tit. I.**

**Benennung, Sitz und Bezirk der Gesellschaft.**

**§. 1.**

Die Gesellschaft führt den Namen Naturforschende Gesellschaft zu Görlitz, hat ihren immerwährenden Sitz in eben genannter Stadt, und erwählt sich ihre ordentlichen Mitglieder in einer zwar örtlich beschränkten, aber doch solcher Ferne, in welcher es einem jeden ohne Beschwerde möglich werden kann, an den Versammlungen jedesmal Antheil zu nehmen.

**Tit. II.**

**Zweck der Gesellschaft.**

**§. 2.**

Die Gesellschaft soll sich mit allen wichtigen Gegenständen der Naturkunde befrenden, das für wahr Erkannte sich zueignen, durch Auswechselung oder Austausch gegenseitiger Meinungen zum richtigen Erkennen manches Dunkeln und Zweifelhaften hinwirken, und die Resultate ihres Forschens

und ihrer Arbeiten auch für Andere gemeinnützig zu machen suchen. Insbesondere aber soll sie sich im Gebiete der Zoologie und vorzüglich der Ornithologie, so wie ferner Phytologie (Botanik) und endlich der Dyktologie (Mineralogie) thätig beweisen.

Sie soll dem zu folge nicht unterlassen, über die einzelnen Naturkörper in den Drei angeführten Reichen, nach welchen die Natur gewöhnlich eingetheilt wird, besondere Beobachtungen anzustellen, ihr Wesen, ihre Generation und ihren Nutzen zu erforschen und über das Verhältniß, in welchem sie zum Ganzen stehen, oder stehen könnten und sollten, nachzudenken. Auch soll sie, weil es immer ein höchst wichtiger Gegenstand bleibt, über die Oekonomie, namentlich die der vaterländischen, ihre Forschungen verbreiten, und besonders, was auf Gartenbau und Landeskultur Bezug hat, zum Gegenstande ihrer Mittheilung machen. So soll sie überhaupt und insbesondere berücksichtigen, was nur auf irgend eine Art zur Vermehrung mannigfaltiger Vortheile, der Kultur, und zur Berichtigung der Begriffe und Einsichten beizutragen im Stande ist.

Tit. III.

B e a m t e.

§. 3.

Beamte der Gesellschaft sind: der Director, der Secretair, der Cassirer, die Inspectoren des Kabinetts, und die Ausschußmitglieder.



## Rechte und Obliegenheiten der Beamten.

## §. 4.

Der Director leitet das Ganze, hat in den Versammlungen, die er jedesmal, das Stiftungs-Fest ausgenommen, uneingeschränkt anzusehen hat, den Vortrag, nimmt alle Arbeiten der Mitglieder an sich, schreibt darauf eine Resolution, und giebt solche zum Eintragen in das Journal an den Secretair der Gesellschaft, läßt sie circuliren, und kann, nach seinem Gutdünken, dieses oder jenes Mitglied zur Beurtheilung irgend einer eingegangenen Abhandlung auffordern. Auch hat er über das Archiv die Aufsicht, wo sich dasselbe auch befinden möge. Von den gesetzlich bestimmten Beiträgen und Abhandlungen ist er frei.

## §. 5.

Der Secretair führt die Correspondenz, sowie auch das Protokoll in den Versammlungen, und hat deshalb das Gesellschafts = Petschaft in seiner Verwahrung. Ihm liegt es ob, die Mitglieder durch eine besondere Currende zu den angeordneten Versammlungen einzuladen. Von der gesetzlichen Einreichung einer Abhandlung und den Beiträgen zur Kasse ist er frei.

## §. 6.

Der Kassirer verwahrt die Kasse, führt über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung. Allemal den Tag vor dem Stiftungsfeste, oder den 28. September schließt er die Rechnung, und übergiebt sie mit den Belägen der vom Director oder Secretair authorisirten Ausgaben an den Director,

worauf die Rechnung von zweien, durch den Director ernannten Ausschußmitgliedern monirt und justificirt wird. Von der Schuldigkeit, eine Abhandlung zu schreiben und Beiträge zu entrichten, ist er ebenfalls frei.

## §. 7.

Der Inspector und Coinspector haben, außer der ihnen in einer besonders ertheilten, ausgefertigten und eingehändigten Instruction, im Allgemeinen die Aufsicht über das Cabinet, sollen darauf sehen, daß es immer im besten Zustande verbleibe, sind verbunden, einen Katalog über die vorhandenen Exemplare zu führen, und können sich für die verschiedenen Klassen aus der Zoologie, Pflanzologie und Mykologie vom Directorio einige Sachkundige Beistände geben lassen. Ihnen wird der Schlüssel zum Cabinet übergeben, sie haben aber keine andern Vortheile davon zu ziehen, als die der Gesellschaft gehören, und die ihre Instruction angiebt, sind jedoch von Einreichung einer Abhandlung und Bezahlung der Beiträge befreit.

## §. 8.

Die Ausschußmitglieder, deren es nach Höhe der Gesellschaft 3 — 4 geben kann, haben sich nur über das augenblicklich Nothwendige zu berathen, nehmen über ihre Verhandlungen ein Protokoll auf, und übergeben dasselbe durch Circulation den Gesellschaftsmitgliedern zur Auslassung. Nothigenfalls hat eine der Ausschußpersonen die Stelle des Directors und Secretairs in den allgemeinen Versammlungen zu vertreten, wenn dieselben behindert werden sollten.

## §. 9.

Um allen Zweifeln zu begegnen, wie die Reihenfolge in der Beamtenstellung festzusetzen sey, wird angenommen, daß der Director und Secretair, als die ersten Posten Befleidende, das Directorium ausmachen, hierauf die Ausschußmitglieder, als welche im Nothfalle die Stelle des Directoriums vertreten können, und endlich der Cassirer und Inspector nebst den beigegebenen Coinspectoren folgen.

## Tit. V.

## M i t g l i e d e r.

## §. 10.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder bleibt uneingeschränkt, und es steht der Gesellschaft frei, um auch in fernen Gegenden Bekanntschaft zu erhalten, auswärtige correspondirende Ehren-Mitglieder beliebiger Zahl zu wählen, ohne jedoch dieselben der Beachtung der Statuten in einer andern, als der wissenschaftlichen Hinsicht unterwerfen zu dürfen.

## Tit. VI:

## Eigenschaften der aufzunehmenden Mitglieder.

## §. 11.

Es kann niemand Mitglied werden, der der Gesellschaft bei ihrem entworfenen Plane nicht nützlich oder förderlich werden kann. Zu dem Ende wird vorausgesetzt, daß derjenige, der Mitglied zu werden wünscht, nicht blos Naturfreund sey, sondern auch vermöge, sich durch Austausch naturwissenschaftlicher Kenntnisse mit der Gesellschaft zu befreunden, oder dasjenige, was er gedacht, erfah-

ren und beobachtet hat, zur gemeinsamen Kunde zu bringen. Weil nun aber in allen Ständen es Männer giebt, die der Gesellschaft schätzbare Dienste leisten können, so ist auch kein Stand unter den angenommenen Bedingungen von dem Anrecht an der Mitgliedschaft ausgeschlossen, jeder hat sich aber schriftlich zu melden. Auch können in außerordentlichen Fällen nach Ermessen des Directorii Circular-Wahlen wegen aufzunehmender Ehrenmitglieder statt finden.

## Tit. VII.

## S bliegenheiten der Mitglieder.

## §. 12.

Jedes Mitglied, sobald es in die Gesellschaft tritt, erlegt gegen Empfangnahme eines Diploms sogleich gegen Quittung 2 Thaler Antrittsgeld, und ist gehalten, quartaliter an den Kassirer 16 ggr. als Kassenunterstützung abzutragen, wobei ein für allemal festgesetzt wird, daß wiederholte Saumseligkeit zu nichts andern, als zur Ausscheidung aus der Gesellschaft führen kann. Um Irrungen zu vermeiden, wird angenommen, daß gleich in der ersten Quartal-Versammlung, die auf die Annahme eines Mitglieds erfolgt, der Zahlungs-Termin gefällig ist.

## §. 13.

Ohne Jemanden in der Masse seiner Arbeiten beschränken zu wollen, wird jedoch zum mindesten gesetzlich bestimmt, daß jedes ordentliche Mitglied alljährlich entweder eine Naturhistorische Abhandlung oder im Verweigerungsfalle 2 Thaler zu liefern habe, wobei es jedem unbenommen bleibt,

ohne eine besondere Aufgabe irgend einen Gegenstand aus der Zoologie, Phytologie, Dryktologie, oder Oekonomie zu bearbeiten. Wenn innerhalb eines Jahres, vom 29. bis wieder zum 29. September, die Arbeit nicht eingegangen ist, so sind 2 Thaler ohne Weiteres gefällig, und am Stiftungstage zu bezahlen; es steht jedoch jedem Mitgliede frei, statt dieser zwei Thaler gute, in eine Branche des Forschens der Gesellschaft einschlagende Bücher, Kunstsachen, Modelle, Instrumente 2c. dafür abzugeben, den Werth derselben beurtheilt die Gesellschaft.

§. 14.

Die Länge oder Kürze der Abhandlung bleibt einem Jeden, nach der Veranlassung, die er zu haben glaubt, uneingeschränkt überlassen.

Tit. VIII.

Z u s a m m e n k ü n f t e.

§. 15.

Die Zusammenkünfte geschehen der Regel nach quartaliter.

§. 16.

Der Ort der Zusammenkünfte ist das gemietete locale.

§. 17.

Dasjenige Quartal, an welchem das Stiftungs-Fest fällt, am 29. Sept. oder am Michaelistage, wird jedesmal ganz besonders gefeiert, und hat dabei das Directorium auf die jedesmaligen Zeitumstände Rücksicht zu nehmen, so wie es überhaupt die Art dieser Feier nach seinem eignen Ermessen in Hinsicht der äussern Formen anzuord-

nen hat. Auch bleibt es dem Directorio unbenommen, zu diesen Festen aussergesellschaftliche Freunde und Gönner auf Kosten der Kasse einzuladen.

## §. 18.

Zusammenkünfte der Ausschußmitglieder werden durch eine streng zu beobachtende Einladung des Directorii veranstaltet, und ist dabei nicht nöthig, jedesmal von dem gemietheten locale Gebrauch zu machen.

## §. 19.

Außerordentliche Zusammenkünfte der Gesellschaft endlich, die vielleicht dann und wann die Zeitumstände erheischen könnten, bleiben ebenfalls der Anordnung und der Festsetzung des Directorii überlassen.

## Tit. IX.

## W a h l e n.

## §. 20.

Ein Mitglied kann nur in einer Quartal-Versammlung gewählt werden, und hat sich, wenn es sich früher melden sollte, dessen zu bescheiden.

## §. 21.

Unter den anwesenden Mitgliedern werden Stimmen durch Marken gesammelt, und wenn die Stimmen getheilt sind, kann der Director durch eine zweite Stimme entscheiden.

## §. 22.

Auf die fehlenden Mitglieder kann bei solchen Wahlen keine Rücksicht genommen werden, sie hätten denn einem anwesenden Mitgliede die Vollmacht ertheilt.

## §. 23.

Die Wahl eines Directors wird der Regel nach alle zwei Jahre erneuert, die der übrigen Beamten aber alljährlich am Stiftungsfeste durch Wahlzettel. Bei diesen Wahlen wird festgesetzt, daß kein Mitglied die Wahl ausschlagen dürfe, es wäre denn, daß es schon mehrere Jahre hinter einander ein Gesellschaftsamt bekleidet hätte. In diesem Falle kann es auf Dispensation antragen.

## §. 24.

Wenn der Director oder Secretair bei einer Haupt-Versammlung behindert werden sollten zu erscheinen, haben die Ausschußmitglieder ihre Stellen zu vertreten. In Abwesenheit der Ausschußmitglieder aber ist es den Gesellschaftsmitgliedern erlaubt, unverzüglich zu einer interimistischen Wahl zu schreiten, damit die Stelle eines Directors oder eines Secretairs einstweilen vertreten werde.

## Tit. X.

## K a b i n e t.

## §. 25.

Das Kabinet ist besonders dazu bestimmt, dem Naturfreunde die Natur im Kleinen recht anschaulich zu machen, und es muß sich daher die Gesellschaft recht angelegen seyn lassen, dasselbe so viel als möglich zu vervollkommen, und darauf zu sehen, daß es aus dem Gebiete der Zoologie, Phytologie und Dryktologie u. s. w. immer reichhaltiger werde, und daß besonders das Wichtigste von dem, was unser Vaterland erzeugt, in demselben keineswegs fehle.

## §. 26.

Ueber die systematische Ordnung der Thiere, Pflanzen und Mineralien u. s. w., die zu einer

Sammlung geeignet sind, haben der Inspector und die ihm beigegebenen sachkundigen Coinspectoren sorgfältig zu wachen, wie auch darüber, daß alles im besten Zustande und in der möglichsten Ordnung verbleibe. Zu dem Ende ist es die Pflicht der Inspectoren, das Mangelhafte sogleich anzuzeigen, damit es durch etwas vollständigeres ersetzt werden könne.

## Tit. XI.

## Gesellschafts = Petschaft.

## §. 27.

Die Gesellschaft führt ein eigenes Petschaft mit der Umschrift: „Naturforschende Gesellschaft zu Görlitz,“ mit dem Emblem des Schwan's, dessen sich das Directorium bei allen auf die Gesellschaft Bezug habenden Correspondenzen zu bedienen, berechtigt ist.

## Tit. XII.

## B i b l i o t h e k.

## §. 28.

Die Gesellschaft wird darauf sehen, eine Bibliothek anzulegen, dieselbe mit der Zeit zu vergrößern, und vorzüglich mit Naturhistorischen Werken dem Zwecke gemäß, zu bereichern.

## §. 29.

Jedes Mitglied kann diese Bibliothek zu seinem Vortheil benutzen.

## §. 30.

Sollte mit den Jahren diese Bibliothek bedeutend werden, so wird sich die Gesellschaft noch einen Beamten ernennen, nemlich einen Bibliothekar, dessen Pflicht es ist, die Bibliothek in Ordnung zu erhalten, und jährlichen Bericht darüber an die Gesellschaft abzustatten.



## Tit. XIII.

## K a s s e.

## §. 31.

Die Kassengelder werden allezeit zum Besten der Gesellschaft verwendet. Vornehmlich aber wird daraus für ein anständiges locale, für Vermehrung des Kabinets, so wie für Vergrößerung der Bibliothek gesorgt. Bei der Möglichkeit einer Vergrößerung derselben, steht es der Gesellschaft frei, noch ganz besondere Verfügungen darüber zu treffen.

## Tit. XIV.

Mittel, das Beste des ökonomischen Zustandes der Gesellschaft zu befördern.

## §. 32.

Um der Gesellschafts-Kasse zu Hülfe zu kommen, und dadurch die nothwendigsten Bedürfnisse der Gesellschaft immer mehr und mehr zu decken, behält es sich das Directorium vor, den Weg der Deffentlichkeit einzuschlagen, und die interessantesten Aufsätze der Mitglieder, entweder gegen ein Honorar in andern Blättern abdrucken zu lassen, oder auch wohl selbst die Herausgabe einer Monatschrift zu bewerkstelligen. In diesem letztern Falle wird der Weg eingeschlagen, der für die Gesellschaft der ersprießlichste ist. Auf jeden Fall aber wird sich alsdann das Directorium aus der Mitte der Gesellschaft einen Mann erwählen, der die Materialien ordnet, und ihm zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit einige Abtheilungen des in Verwahrung gehaltenen Archivs zur Durchsicht, Auswahl und Abschrift zukommen zu lassen, welches letztere jedoch keinem bestimmten Gesetze unterworfen wird, sondern immer den Zeitumständen gemäß, den Gutachten und Beschlüssen der Gesellschaft überlassen bleibt.

## Tit. XV.

Bestimmung über das Eigenthum der Gesellschaft, im Fall dieselbe sich auflöst.

## §. 33.

Sollte eine Zeit kommen, wo die Gesellschaft bis zur völligen Unwirksamkeit aufgelöst würde, sollte demnach die Gesellschaft so geschwächt werden, daß nicht einmal mehr die Beamtenstellen besetzt werden könnten, so hat der Ueberrest das Recht, sich des gesammten Eigenthums der Gesellschaft theilhaftig zu machen, oder auch, wenn es ihr gefällt, zu andern Zwecken über dasselbe zu verfügen.

Dieser Beschluß kann unverzüglich alsdann in Ausübung gebracht werden, wenn die Gesellschaft bis auf Drei herabgesunken ist.

## Tit. XVI.

Ueber den Werth und die Kraft der Statuten.

## §. 34.

Die Statuten sind und bleiben so lange unverleßbar, als nicht die ganze Gesellschaft darin etwas abzuändern für nöthig erachtet. Alle Abänderungen aber und neuen Bestimmungen werden in einem Anhange hinzugefügt.

Urkundlich sind diese Statuten von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Görlitz am Michaelistage, den 29. September Ein Tausend Acht Hundert Drei und Zwanzig.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005997 5